

# **Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**

**Vom 19. Mai 2006**

(ABl. 2006 S. 49), geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 50)

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **§ 1**

Der Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg vom 7. Dezember 2005 mit Änderung vom 15. September 2022<sup>1</sup> wird zugestimmt.

## **§ 2**

Der Vereinbarungstext wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.<sup>2</sup>

## **§ 3**

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung für die Landeskirche wird das durch sie geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

## **§ 4**

- (1) Zuständige Stelle für die Entscheidung über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Absatz 3 der Vereinbarung ist der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll.
- (2) Zuständiges Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, das bei einer Entscheidung über einen Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarung unverzüglich zu informieren ist, ist der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes.
- (3) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft ist der jeweilige Propstevorstand.

---

<sup>1</sup> Nach Zustimmung aller Gliedkirchen erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt der EKD. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 15. September 2022 in Kraft (ABl. EKD 2022 S. 124)

<sup>2</sup> s. RS 105

**§ 5**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Das Außerkrafttreten der bisher von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts abgeschlossenen Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen nach § 7 Absatz 1 der Vereinbarung ist im Landeskirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.